



Das Ordnungsamt Büchen informiert:

Vorsicht im Umgang mit Feuerwerkskörpern!

Langsam neigt sich das Jahr 2023 dem Ende entgegen. Auch in diesem Jahr wird das alte Jahr allerorts wieder mit einem großen Feuerwerk verabschiedet und das neue empfangen. Durch den leichtfertigen Umgang oder eine falsche Gefahreinschätzung beim Hantieren mit Feuerwerkskörpern ereignen sich jedoch jedes Jahr nicht nur zahlreiche Brände mit erheblichen Sachschäden, sondern oftmals auch schwere Verletzungen und Gesundheitsschäden mit schweren und langfristigen Folgen. Für den Umgang mit Feuerwerkskörpern möchten die Feuerwehr, die Polizei und das Ordnungsamt Büchen folgende Sicherheitshinweise zum Umgang mit Feuerwerkskörpern geben:

- Anordnungen des Ordnungsamtes sind zu beachten.
- Achten Sie beim Kauf von pyrotechnischen Artikeln auf die Gefahrenklassen. Feuerwerkskörper werden, gemessen am Grad ihrer Gefährlichkeit, in vier Klassen eingeteilt:

KL. I.	Feuerwerksspielwaren	Aufdruck BAM- P I.
KL. II.	Kleinf Feuerwerk	Aufdruck BAM- P II.
KL. III	Mittelfeuerwerk	Aufdruck BAM- P III.
KL. IV	Großfeuerwerk	

- Feuerwerkskörper der Kategorie II dürfen erst an Personen ab 18 Jahren abgegeben werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II ist nur in der Zeit vom 31. Dezember bis zum 1. Januar und ausschließlich für Personen ab 18 Jahren erlaubt. Feuerwerk gehört nicht in Kinderhände!

Feuerwerkskörper der Klassen III und IV dürfen ohne besondere behördliche Erlaubnis weder verkauft noch abgebrannt werden.

- Lesen Sie in jedem Falle die Gebrauchsanweisung der verschiedenen Feuerwerkskörper durch. Auch bei Feuerwerksartikeln der Klasse I (Tischfeuerwerk) ist es wichtig zu wissen, ob ein Abbrennen in der Wohnung ausdrücklich erlaubt ist.
- Bedenken Sie, dass die Mehrzahl von Feuerwerkskörpern nur im Freien angezündet werden darf. Das Zünden in Wohnräumen, Treppenträumen, an geöffneten Fenstern, auf Balkonen etc. ist eine häufige Brandursache.
- Die Verwendung von Signalmunition und Seenotrettungsraketen sowie das Abschießen von Munition aus Schusswaffen jeder Art als Silvesterknallerei stellt eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit dar und ist verboten.
- Es sollten nur von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) geprüfte und zugelassene pyrotechnische Gegenstände gekauft und gezündet werden. Basteln Sie niemals Feuerwerkskörper selbst. Verändern Sie die im Handel erhältlichen Artikel nicht. Auch beim gleichzeitigen Abbrennen mehrerer Knallkörper oder der Herstellung einer zusätzlichen Verdichtung in einem entsprechenden Behälter drohen unvorhersehbare Gefahren.